Inhalte. Diese sind durch die Betriebe, ausgehend von den Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes und unter sichtigung der vorhandenen Qualifikation sowiie der Berufs-Lebenserfahrungen des Facharbeiters, festzulegen durch die Leiter 'der Betriebe zu bestätigen.

- (2) Die berufsipraktische Weiterbildung ist im Prozeß der Arbeit, vorwiegend am neuen Arbeitsplatz, durchzuführen. Für den Erwerb von Fertigkeiten können Lehrgänge und Übungen festgelegt werden. Zur Durchführung dieser Lehrgänge und Übungen sind geeignete Lehrwerkstätten bzw. Kabinette der Einrichtungen der Berufsbildung zu nutzen.
- (3) Die erforderlichen berufstheoretischen Inhalte sind durch Unterweisungen am neuen Arbeitsplatz oder in Lehrgangsform an Einrichtungen der Berufsbildung zu vermitteln.

- (1) Die Weiterbildungsdauer gemäß § 3 Abs. 2 ist durch die Betriebe entsprechend den zu vermittelnden berufspraktischen und berufstheoretischen Inhalten, der vorhandenen kation sowie den Berufs- und Lebenserfahrungen des Facharbeiters festzulegen.
- (2) Die Beherrschung des erforderlichen Wissens im neuen Facharbeiterberuf ist nach Beendigung der Weiterbildung in Abschlußgespräch festzustellen. Nach erfolgreichem Abschluß ist dem Facharbeiter die staatliche Urkunde gemäß § 3 Abs. 3 durch den Betrieb zu übergeben.

Die mit dem Berufswechsel notwendig werdenden Befähiund Berechtigungsnachweise sind entsprechend Rechtsvorschriften ohne Einschränkungen, zu erwerben. trifft auch zu für Anforderungen des Gesundheits- und Ar-Brandschutzes, beitsschutzes sowie der Hygienevorschriften und Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung sowie der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise

- (1) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise gewährleisten die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der Weiterbildung entsprechend dieser Anordnung und unterstützen die Betriebe durch die Koordinierung gleichgearteter Weiterbildungsmaßnahmen.
- (2) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise beurkunden auf Antrag der Betriebe Facharbeiterabschluß und gewährleisten zur Anfertigung Ersatzdokumenten eine entsprechende Nachweisführung.
- (3) Ist mit dem gesellschaftlich notwendigen Berufswechsel des Facharbeiters zugleich ein Betriebswechsel verbunden, so unterstützen die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise die beteiligten Betriebe.

§ 8 -Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 15. November 1984 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1984

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne Beyreuther

fürBerufsbildung

DerStaatssekretär

Weidemann

Anordnung Nr. 71 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen vom 17. September 1984

Gemäß § 24 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Der Teil VI "Kostenbeiträge" der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 658) erhält folgende Ergänzung:

"6. Kostenbeitrag für Wirtschaftspatente

400,--M."

Der im § 1 festgelegte Kostenbeitrag ist mit der Einreichung der Patentanmeldung zu entrichten. Die im § 12 und im § 29 der Anordnung vom 10. November 1983 über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen (GBl. I Nr. 34 S. 331) getroffenen Festlegungen über die Prüfung der Patentanmeldung und über Maßnahmen bei einer nicht den Erfordernissen entsprechenden Patentanmeldung finden Anwendung.

83

Der Kostenbeitrag für Wirtschaftspatente ist auf dem Verwaltungswege vollstreckbar.

- (1) Der Kostenbeitrag für Wirtschaftspatente kann gestundet oder erlassen werden.
- (2) Reichen bei einer Erfindung gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes die Erfinder die Patentanmeldung gemäß § 16 Abs. 2 des Patentgesetzes selbst ein, dann hat der Ursprungsbetrieb den Kostenbeitrag zu zahlen, wenn im Ergebnis der nachträglichen Prüfung das Patent nach § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes ganz oder teilweise bestätigt oder nach § 18 Abs. 2 des Patentgesetzes erteilt worden ist und der Kostenbeitrag den Erfindern erlassen worden war.

§5 '

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1984

Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung Nr. 21 zur Grundstücbsverkehrsverordnung vom 18. September 1984

In Anpassung an das Entschädigungsgesetz vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) wird zur Änderung der Anordnung Januar 1978 zur Grundstücksverkehrsverordnung (GBl. I Nr. 5 S. 79) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

(1) Der Grundstückswert ist gemäß § 4 des Entschädigungs-

- gesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) festzustellen. (2) Über die Höhe der Entschädigung ist ein Feststellungs-
- bescheid gemäß § 8 des Entschädigungsgesetzes zu erteilen. (3) Erstredet sich das Vorerwerbsrecht auch auf das Zubehör, erhöht sich die Entschädigung für das Grundstück um den Wert des Zubehörs, der im Feststellungsbescheid
- gesondert auszuweisen ist. (4) Gegen den Feststellungsbescheid kann gemäß § 13 des Entschädigungsgesetzes Beschwerde eingelegt werden."

¹ Anordnung Nr. 6 vom IS. November 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 336)

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 23. Januar 1978 (GBl. I Nr. 5 S. 79)